

**Vereinssatzung  
Des Sportvereins Schwarz-Weiß Lindern von 1922 e.V.**

**§ 1 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Schwarz-Weiß Lindern von 1922 e.V. und hat seinen Sitz in Lindern (Oldb.). Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder gutbeleumdete Sportsfreund werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder – sie nehmen an den laufenden Veranstaltungen aktiv teil -, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1 des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
7. Aktive Mitglieder können nur am laufenden Spielbetrieb teilnehmen, wenn sie Mitglieder des Vereins sind.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächliche entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe bekanntzugeben.

6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, seine Berufung gegen den Beschluss persönlich zu rechtfertigen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Jahresbeitrag**

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
2. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann stimmberechtigt, wenn ein Jahresbeitrag entrichtet wird.
3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
4. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 1.8. des laufenden Jahres zu zahlen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Kassierer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter den 1. und bzw. oder 2. Vorsitzenden, vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers.

5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei in einem Jahr der 1. und der 3. Vorsitzende sowie der Kassierer, im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied mit entsprechender Funktion gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. bzw. 2. Vorsitzenden.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

### **§ 9 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den jeweiligen Mannschaftsbetreuern der Seniorenmannschaften und der Jugendmannschaften sowie den übrigen Spartenleitern.
2. Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen, insbesondere bei der Abwicklung des laufenden Spielbetriebes.
3. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so haben die übrigen Mitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
4. Die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Bei Beschlussfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von 3 Tagen eine erneute Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters ausschlaggebend.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 3. Vierteljahr des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder außer dem erweiterten Vorstand anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes, der Obmänner und der Betreuer.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren, wobei in jedem Jahr 1 neuer Kassenprüfer gewählt werden sollte. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und allen ihre sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der im § 8 Abs. 1 genannten Mitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder diese beantragt, sonst durch Handzeichen.

5. Bei der Wahl der im § 8 Abs. 1 genannten Mitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

### **§ 15 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lindern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sports zu verwenden hat.

Satzung vom 21.11.1975, zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.07.1987